

SATZUNG

über die Regelung des Wochenmarktes in Gaggenau (Wochenmarktsatzung)

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabegesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl.S.206, 207), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) hat der Gemeinderat am 30. November 2009 für den Wochenmarkt der Stadt Gaggenau folgende Satzung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Gaggenau betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet auf dem amtlich festgelegten Marktplatz zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Gaggenau dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 4

Zuweisung der Standplätze

1. Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
2. Die Zuweisung ist schriftlich auf und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Stadtverwaltung Gaggenau für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zu beantragen.
3. Über die Zuweisung entscheidet die Stadtverwaltung Gaggenau anhand der Attraktivität des Angebots. Darüber hinaus werden berücksichtigt:

Vielseitigkeit des Warenangebotes im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Marktes.

Bei gleicher Attraktivität erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Stadtverwaltung zeitiger vorliegen. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

4. Der Marktmeister kann über den Dauerplatz durch Erteilung einer Tageserlaubnis verfügen, soweit der Standplatz bis 8. 00 Uhr im Sommerhalbjahr (vom 21. März - 20. September) oder bis 8. 30 Uhr im Winterhalbjahr (vom 21. September - 20. März) nicht belegt ist oder soweit der Platz vor Ablauf der Marktzeit geräumt ist.
 5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
 6. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 7. Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
8. Das Verwaltungsverfahren nach Ziffern 1 bis 7 kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Nahrungsmittel sind auf einem Stand, auf einem Holzrost oder in Körben so auszulegen, dass sie sich mindestens 80 cm über dem Boden befinden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem einwandfreien und sauberen Zustand befinden. Sie müssen sich in das Gesamtbild des Marktes einfügen und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Straßenbeleuchtungen befestigt werden.
- (5) Das Anbringen von Namensschildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf grundsätzlich nichts abgestellt werden. Ausnahmen können über die Marktverwaltung zugelassen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech auf dem Standplatz sowie den angrenzenden Gangflächen zu sammeln und zu entfernen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

II

Gebührenregelung

§ 9

Erhebungsgrundsatz

Für die Belegung eines Platzes anlässlich des Wochenmarktes erhebt die Stadt nach den folgenden Bestimmungen ein Standgeld (Benutzungsgebühr).

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die Waren zum Verkauf anbietet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Belegung des Standplatzes.
- (2) Das Standgeld für eine Tageserlaubnis ist zu Beginn eines jeden Markttag an die Stadt Gaggenau zu entrichten.

§ 12

Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung eines Platzes werden an den einzelnen Markttagen folgende Gebühren (Standgelder) erhoben:

1.	Samstagmarkt	0,80 EUR /qm
2.	sonstige Werktage Vormittag	0,50 EUR /qm
3.	sonstige Werktage Nachmittag	0,20 EUR /qm

- (2) Wird eine Dauererlaubnis beantragt, so ist das Standgeld am Tag der Zuteilung des Platzes für den beantragten Zeitraum in voller Höhe zur Zahlung fällig.
 1. Sofern die Marktgebühren für das ganze Kalenderjahr auf einmal im voraus entrichtet werden, beträgt das Standgeld das 40-fache des sich nach Absatz 1 ergebenden Betrages.
 2. Sofern die Marktgebühren für das halbe Kalenderjahr auf einmal im voraus entrichtet werden, beträgt das Standgeld das 50-fache des sich nach Absatz 1 ergebenden Betrages.
- (3) Die Gebühren erfassen die Gesamtleistung für die Benutzung des Platzes, sie erstrecken sich nicht auf das Entgelt für Strom.

Für die Entnahme von Strom für das Betreiben von Marktständen gelten folgende Gebührensätze:

1. Betrieb von ausschließlich Licht und Registrierkassen o.ä.
(weniger stromintensive Stände) 0,50 EUR/Tag
2. Betrieb von Kühltheke, Elektroofen, o.ä.
(stromintensive Stände) 2,00 EUR/Tag

- (4) Eine Erstattung des Standgeldes bei vorzeitigem Abbruch des Marktes oder Nichtinanspruchnahme des nach § 12 Absatz 1 belegten Platzes an einzelnen Markttagen findet nicht statt.
- (5) Im Falle der Erteilung einer Dauererlaubnis für einen Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten ermäßigt sich die Gebühr für alle Markttag um:
 1. 10 % bei Teilnahme an 1 Markttag
 2. 20 % bei Teilnahme an 2 Markttagen
 3. 30 % bei Teilnahme an 3 Markttagen

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über
 1. den Verkauf am zugewiesenen Standplatz nach § 4, Abs. 1,
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4, Abs. 7, Satz 3,
 3. den Auf- und Abbau nach § 5,
 4. die Verkaufseinrichtungen nach § 6, Abs. 1 - 4,
 5. die Plakate und die Werbung nach § 6, Abs. 5,
 6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6, Abs. 6
 7. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7, Abs. 1 und 2,
 8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7, Abs. 3 Nr. 1,
 9. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7, Abs. 3 Nr. 2,
 10. das Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 7, Abs. 3 Nr. 3
 11. das Schlachten von Kleintieren nach § 7, Abs. 3 Nr. 4,
 12. die Gestattung des Zutritts nach § 7, Abs. 4 Satz 1,
 13. die Ausweispflicht nach § 7, Abs. 4 Satz 2,
 14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8, Abs. 1,
 15. die Reinigung der Standplätze nach 8, Abs. 2 Nr. 1 – 3 verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 EUR geahndet werden.

Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Wochenmarktes in Gaggenau (Wochenmarktsatzung) vom 12. Oktober 1982 sowie alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gaggenau, den 30.11.2009
gez.

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 Gemo

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO ergangenen Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig erlassen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.